

Betriebsanleitung für Auffangvorrichtungen

- Stand 08/2012 -



für

Auffangwannen
Flächenschutzsysteme
Faßregalsysteme
Regalauffangwannen
Regal-Container

1. Grundsatz
2. Anwendung und Einsatzbereich
3. Aufstellung
4. Zulässiger Betrieb
5. Unzulässiger Betrieb
6. Prüfungen

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers produziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

1. Grundsatz

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Diese Betriebsanleitung ersetzt nicht die vom Betreiber gemäß der wasserrechtlichen Regelungen zu erstellende Betriebsanweisung.

Diese Betriebsanleitung basiert auf den zur Zeit der Erstellung dieser Betriebsanleitung – Juni 2001 - geltenden Rechtsgrundlagen. Bei Änderungen der zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen ist die erstellte Betriebsanweisung durch den Betreiber den veränderten Regelungen anzupassen.

2. Anwendung und Einsatzbereich

Die Auffangvorrichtung¹ genutzt

- als einzelne Auffangwanne oder
- im Regal-Container bzw. Faßregalsystem oder
- als Auffangwanne in einem Regal oder
- im Flächenschutzsystem

sollen aus dem in bzw. über der Auffangvorrichtung abgestellten Lagergut austretende wassergefährdende Stoffe² zurückhalten.

Sobald Auffangvorrichtungen als Rückhaltung für wassergefährdende Stoffe genutzt werden, sind folgende neben weiteren zutreffenden gesetzlichen Regelungen nachfolgende Vorschriften insbesondere zu beachten:

- Wasserhaushaltsgesetz,
- Landeswassergesetz,
- Anlagenverordnung bzw. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS),
- Verwaltungsvorschriften zur Anlagenverordnung bzw. VAwS,
- Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1
- Sicherheitsregel ZH 1/428

3. Aufstellung

Die Auffangwannen und Flächenschutzsysteme dürfen nur auf ebenen und befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden. Alle Auffangvorrichtungen sind so aufzustellen, dass Niederschlagwasser nicht in oder unter die Auffangvorrichtung gelangen kann. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass

- die Innen- und Unterseite der Auffangvorrichtung jederzeit kontrolliert werden und
- eine Beschädigung von außen durch Fahrzeuge jeglicher Bauart nicht erfolgen kann.

Eine mögliche Beschädigung der Auffangvorrichtung ist beispielsweise durch

- eine geschützte Aufstellung außerhalb vorhandener oder möglicher Verkehrswege oder
- einen Anfahrerschutz oder
- Aufstellung in einem separaten Raum vermeidbar.

¹ Auffangwannen, Flächenschutzsysteme usw. werden in dieser Betriebsanleitung Auffangvorrichtungen genannt.

² Unter wassergefährdende Stoffe in diesem Sinne sind Flüssigkeiten oder feste Stoffe zu verstehen.

Eine Aufstellung der Auffangvorrichtung im Freien darf nur unter einem geschlossenen Aufbau vorgenommen werden. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtung gelangen.



Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann zu Schäden an der Auffangvorrichtung führen und wassergefährdende Stoffe können den Boden und das Gewässer verunreinigen.

4. **Zulässiger Betrieb**

Die Auffangvorrichtungen sind für die Lagerung wassergefährdender Stoffe geeignet und erfüllen die wasserrechtlichen Anforderungen an Auffangvorrichtungen.

Ortsbewegliche Behälter mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter müssen auf die bzw. in die Auffangvorrichtung so aufgestellt werden, dass jederzeit durch eine Sichtkontrolle festgestellt werden kann, ob Fremdstoffe in die Auffangvorrichtung gelangten. Ist die Auffangvorrichtung nicht einsehbar, muss durch entsprechend geeignete Maßnahmen gewährleistet sein, dass Leckagen, z.B. durch Leckagesonden, sicher erkannt werden können.

Grundsätzlich muss das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtung den Rauminhalt des in oder auf ihr stehenden Behälter aufnehmen können. Stehen mehrere Behälter in oder auf einer Auffangvorrichtung muss 10% des Gesamtvolumens aller aufgestellten Behälter, mindestens jedoch den Inhalt des größten Behälters, von der Auffangvorrichtung aufgenommen werden können.

Sind Auffangvorrichtungen im Bereich einer Wasserschutzzone aufgestellt, muss das Gesamtvolumen aller in oder auf der Auffangvorrichtung gestellten Behälter durch das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtung zurückgehalten werden können.

Ist die Auffangvorrichtung mit einem Gitterrost abgedeckt, darf ein defektes Gitterrost nur durch ein Gitterrost gleicher Bauart und gleicher Traglast ersetzt werden.

Auffangvorrichtungen sind vom Prinzip her nicht stapelbar. Sollte der Bedarf bestehen, fragen Sie zuvor den Hersteller.

Auffangvorrichtung sind arbeitstäglich einer Sichtkontrolle auf Fremdstoffe zu unterziehen. Werden Fremdstoffe festgestellt, sind diese umgehend aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ortsbewegliche Behälter, Fässer, Tankcontainer gemäß TRbF 142 und IBC s dürfen auf einer Auffangvorrichtung nur gemäß den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken gestapelt werden zu beachten ist u.a. BGV A 1, ZH 1/428.

Beim Lagern und Stapeln ist darauf zu achten, dass die Belastung von der Auffangvorrichtung sicher aufgenommen werden kann. Stapel so zu errichten und zu erhalten, dass niemand durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Behälter oder durch ausfließende Stoffe gefährdet wird.

Bei lagenweiser Stapelung von Behältern ist zu berücksichtigen, dass durch das Eigengewicht eines Behälters oder einzelner Gefäße, aus denen die Lage gebildet wird, andere Behälter nicht eingedrückt und beschädigt werden.

Schadhafte oder mit Mängeln behaftete Behälter dürfen nicht auf oder in die Auffangvorrichtungen gestellt werden.

Über die gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist eine Übersicht für jede Auffangvorrichtung mit Angaben über die Lagermedien mit deren maximale Lagermenge zu führen. Sie ist bei Veränderungen fortzuschreiben.

Bei der Einlagerung wassergefährdender Stoffe ist die Medienbeständigkeit der Auffangvorrichtung gegenüber dem Lagermedium zu prüfen. Als Prüfunterlage kann herangezogen werden

- DIN 6601
- Medienliste des Deutschen Institut für Bautechnik
- Behälter-Zulassung nach den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen
- Medienbeständigkeitsliste des Herstellers des Lagergutes
- Erfahrungsnachweis

Das jeweils gültige Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Auffangvorrichtung anzubringen.

5. Unzulässiger Betrieb



Beschädigte Behälter, aus denen wassergefährdende Stoffe auslaufen können, dürfen nicht auf bzw. in die Auffangvorrichtung gelagert werden.

Unzulässig ist es,

- das Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht sichtbar auszuhängen.
- ausgelaufene wassergefährdende Stoffe nicht umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- nicht oder nur unwesentlich qualifiziertes Personal mit Ein- und Auslagerungen sowie Ab- und Umfüllarbeiten zu beauftragen.
- Korrosionsschäden an der Auffangvorrichtung nicht zu beheben.
- Schäden, welche die Funktionsfähigkeit der Auffangvorrichtung wesentlich beeinträchtigen, nicht durch Fachbetriebe nach WHG oder den Hersteller beheben zu lassen.
- vorgeschriebene arbeitstägliche Sichtprüfung nicht vorzunehmen.
- die alle zwei Jahre vorzunehmende Inaugenscheinnahme der Auffangvorrichtung mit Protokollierung des Ergebnisses unterlässt.

6. Prüfungen

Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen einer arbeitstäglichen Sichtprüfung zu unterziehen, ob wassergefährdende Stoffe ausgelaufen sind. Ausgelaufene Stoffe sind umgehend auszunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Zustand der Auffangvorrichtung muss alle zwei Jahre - auch die Unterseite, sofern die Bauart es zulässt - durch Inaugenscheinnahme auf Schäden kontrolliert werden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Schäden an dem Oberflächenschutz der Auffangvorrichtung sind umgehend zu beheben.

Ist die Funktionsfähigkeit der Auffangvorrichtung durch eine Beschädigung beeinträchtigt, muss der Schaden durch den Hersteller oder durch einen nach WHG zugelassenen Fachbetrieb behoben werden - einschließlich einer Dichtheitsprüfung.